



Unterrichtung

der Staatsregierung

gemäß Art. 48a Satz 1 AGGVG über die im Jahr 2024 durchgeführten Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 StPO

Das Staatsministerium der Justiz hat mit Schreiben vom 14. Mai 2025 mitgeteilt, dass im Berichtsjahr 2024 in Bayern in einem Verfahren von den Ermittlungsmöglichkeiten des § 100c Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) Gebrauch gemacht wurde.

Siehe hierzu die tabellarische Übersicht (Anlage).

Die Präsidentin

Ilse Aigner

Anlage

Akustische Wohnraumüberwachung

Berichtsjahr 2024

Repressive Maßnahmen gemäß Art. 13 Abs. 3 GG

Anlasstat(en) gem. § 100c Abs. 1 Nr. 1 i. V. m § 100b Abs. 2 Nr./Buchst.	OK- Be- zug	Ob- jekt	Art überwachte Objekte		Inhaber über- wachte Objekte		Anzahl überwachte Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl gem. § 100d Abs. 4	Anzahl gem. § 100e Abs. 5	Benachrichtigungen		Relevanz für		Negativ- ergebnisse hatten		Kosten EUR	
			Privat- woh- nung	Sons- tige Woh- nung	Besch.	Drit- ter	Besch.	Nicht- besch.	Anord- nung	Ver- länge- rung	Abhör- dauer (in Ta- gen)	Unterbre- chungen	Abbrüche	Anzahl nicht erfolgte	Gründe	Anlass- verfah- ren	andere Ver- fahren	techn. Gründe	folgende Gründe	Über- set- zung	sons- tige
§ 100b Abs. 2 Nr. 1 Buchst. g StPO (§ 212 StGB)	nein	1	1	0	2	0	2	0	4	0	4	0	0	2	Ermittlungen dauern an	ja	nein			nein	noch nicht bezi- fert